

**BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG
VON NATIONALEN UND INTERNATIONALEN SPORTVERANSTALTUNGEN IM KINDER-
UND JUGENDWETTKAMPFSPORT IN BERLIN
BVR VKJS**

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

Inhalt

- Nr. 1 Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung**
- Nr. 2 Zuwendungsempfänger**
- Nr. 3 Zuwendungsvoraussetzungen**
- Nr. 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- Nr. 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- Nr. 6 Auszahlung**
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung**
- Nr. 8 Allgemeine Verwendungsrichtlinien**
- Nr. 9 Inkrafttreten**

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

- (1.1) Der LSB kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuwendungen für in Form von Zuschüssen für die Durchführung von herausragenden nationalen (wie z.B. Deutsche Meisterschaften oder Pokalendspielen) und internationalen Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendwettkampfsport in Berlin gewähren.
- (1.2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LSB entscheidet gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im LSB-Haushalt vorgesehenen Mittel.

2. Zuwendungsempfänger

- (2.1) Zuwendungen können die durch das für Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannte Sportorganisationen des Landessportbundes Berlin erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- (3.1) Eine Zuwendung wird nur gewährt, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben durch erwartete Einnahmen nicht gedeckt werden können.
- (3.2) Es wird erwartet, dass die Antragstellende Sportorganisation sich durch den Einsatz von Eigenmitteln in angemessenem Umfang an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt.

- (3.3) Mit der Veranstaltung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen werden. Müssen die Sportorganisationen schon vor Erlass des Zuwendungsbescheides Verpflichtungen eingehen, so ist rechtzeitig eine Abstimmung mit dem LSB herbeizuführen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (4.1) Die Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbedarfs der Ausgaben für die Veranstaltung gewährt und auf einen Höchstbetrag von max. 25% der Gesamtausgaben bzw. 9.000,00 EURO begrenzt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (5.1) Die Zuwendung ist grundsätzlich bis zum 15. Januar des laufenden Jahres durch die Sportorganisation, mindestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim LSB zu beantragen. Dem Antrag eines Sportvereins ist eine Befürwortung der zuständigen Mitgliedsorganisation des LSB beizufügen.
- (5.2) Bestandteil des Antrages ist ein Finanzierungsplan mit Angaben über die voraussichtlichen Ausgaben, Einnahmen und den zu erwartenden Zuwendungsbedarf.
- (5.3) Der LSB bewilligt die Zuwendung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.

LANDESSPORTBUND BERLIN E. V.

BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON NATIONALEN UND INTERNATIONALEN SPORTVERANSTALTUNGEN IM KINDER- UND JUGENDWETTKAMPFSPORT IN BERLIN BVR VKJS

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

(5.4) Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Förderung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich in Berlin sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

6. Auszahlung

(6.1) Der LSB zahlt die Zuwendung erst aus, und wenn die Sportorganisation sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung dem LSB vorliegt und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt ist.

7. Nachweis der Verwendung

(7.1) Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens 2 Monate nach Ablauf der Maßnahme nachzuweisen.

(7.2) Es wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.

(7.3) Der Landessportbund Berlin kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises verlangen.

8. Allgemeine Verwendungsrichtlinien

(8.1) Neben diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien gelten die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung in der jeweils gültigen Fassung.

9. Inkrafttreten

(9.1) Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab 01.01.2007 gültig.

LANDESSPORTBUND BERLIN